

Bundessozialgericht

9 RV 122/65

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

Zugestellt am

14. Juli 1965

g e g e n

.....
Beklagter und Revisionsbeklagter

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts ohne mündliche Verhandlung in der Sitzung vom 30. Juni 1965, an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. W e i ß
als Vorsitzender,
Bundesrichter Dr. M a i s c h und
Bundesrichter S c h i n d l e r
als weitere Berufsrichter,
Bundessozialrichter Dr. M a u d e r und
Bundessozialrichter W e n z e l
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 25. November 1964 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



- 2 -

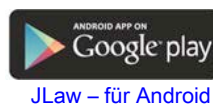
G r ü n d e :

Beim Kläger wurde mit Umanerkennungsbescheid vom 25. September 1951 "Basedow" als Schädigungsfolge, hervorgerufen durch schädigende Einwirkungen im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG), mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 50 v.H. anerkannt. Mit Neufeststellungsbescheid vom 30. Juni 1953 wurde die Rente ab 1. September 1953 auf 30 v.H. herabgesetzt und mit weiterem Bescheid vom 14. Mai 1957 entzogen, da eine Überfunktion der Schilddrüse im Sinne einer Basedowschen Erkrankung nicht mehr nachweisbar und die nervöse Übererregbarkeit konstitutionsbedingt sei. Der Widerspruch blieb erfolglos. Mit Urteil des Sozialgerichts (SG) vom 15. Oktober 1959 wurden die Bescheide vom 14. Mai 1957 und 11. Juli 1957 aufgehoben und der Bescheid vom 30. Juni 1953 wiederhergestellt. Das Landessozialgericht (LSG) hob auf die Berufung des Beklagten mit Urteil vom 25. November 1964 das SG-Urteil auf und wies die Klage ab. Beim Kläger sei nach dem Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte (KBLG) und BVG "Basedow" im Sinne der Verschlimmerung anerkannt. Der Rentenentziehungsbescheid von 1957 sei gerechtfertigt. Dr. R. bestreite eine Befundänderung gegenüber früher, d.h. 1953/54, und vertrete die Auffassung, daß man die vegetativen Störungen des Klägers früher bei der Versorgung berücksichtigt habe, als sie bereits anlagebedingt gewesen seien. Ihm könne nicht gefolgt werden. Das Gutachten der Medizinischen Universitätsklinik Erlangen habe eindeutig ergeben, daß die Basedowsche Erkrankung beim Kläger nicht mehr fortbestehe. Das Basedow-Leiden sei nicht uneingeschränkt und in seiner Gesamtheit anerkannt, sondern nur im Sinne der Verschlimmerung sei eine Anerkennung erfolgt. Die Versorgungsbehörde sei daher nur für einen Teilausschnitt des Leidens in Gestalt eines wehrdienstlichen Verschlimmerungsfaktors zur Versorgung verpflichtet. Die Rechtsposition bei Anerkennung im Sinne der Verschlimmerung sei wesentlich anders und weniger stark als bei Anerkennung im Sinne der Entstehung. Die Basedow-Erkrankung wirke

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

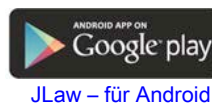
verschlimmernd auf die vegetative Dystonie ein. Da typische Zeichen eines Basedow fehlten, müßten die jetzigen Zeichen als selbständige vegetative Symptome betrachtet werden. In Wirklichkeit hätten früher zwei Krankheitsbilder (Basedow und vegetative Dystonie) vorgelegen, wobei die vegetative Dystonie nur so lange bei der MdE habe mit berücksichtigt werden dürfen (z.B. im Juli 1954 durch Dr. Schmitt) als der Basedow noch bestanden habe. Wenn sich schon die Beziehung von Basedowscher Erkrankung zu einer (selbständigen) vegetativen Dystonie nur als Verschlimmerung verstehen lasse, so müsse dies umsomehr hinsichtlich eines wehrdienstlichen Verschlimmerungsanteils innerhalb des Basedowschen Leidens gelten.

Die nicht zugelassene Revision des Klägers rügt u.a., das LSG habe zu Unrecht und entgegen dem Inhalt des Bescheides vom 25. September 1951 angenommen, daß das Basedow-Leiden nicht im Sinne der Entstehung sondern nur im Sinne der Verschlimmerung als Kriegsfolge anerkannt worden sei. Das LSG habe daher nicht dem Gutachten der Universität Erlangen/Nürnberg vom 22. Juli 1964, das dem gleichen Irrtum erlegen sei, folgen dürfen; diese habe ihre Befunde auch nur im ruhenden Zustand erhoben anstatt auch nach Belastung, obwohl der Kläger beteuert habe, daß die krankhaften Symptome im ruhenden Zustand nicht aufträten. Das Klinik-Gutachten erfülle nicht die Anforderungen, die an ein die Entscheidung tragendes Gutachten zu stellen seien. Es enthalte überdies zwar den Namen des Prof. Dr. ~~Hammann~~, sei jedoch von einem Assistenzarzt abgefaßt worden. Der Kläger beantragt, das Urteil des LSG vom 25. November 1964 aufzuheben und den Bescheid des Versorgungsamtes vom 30. Juni 1953 wieder herzustellen; vorsorglich beantragt er, das Urteil des LSG aufzuheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen. Der Beklagte schließt sich dem Hilfsantrag auf Zurückverweisung an, weil das LSG zu

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Unrecht von einer Anerkennung des Leidens nur im Sinne der Verschlimmerung ausgegangen sei.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Die nicht zugelassene Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden und auch statthaft, da der Kläger einen wesentlichen Verfahrensmangel gerügt hat, der vorliegt (§§ 162 Abs. 1 Nr. 2, 164, 166 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Zutreffend rügt die Revision, das LSG habe zu Unrecht und entgegen dem Umanerkennungsbescheid vom 25. September 1951 angenommen, das Basedow-Leiden sei nicht im Sinne der Entstehung, sondern nur im Sinne der Verschlimmerung als Schädigungsfolge anerkannt worden. Wie sich aus den Versorgungsakten ergibt, ist Basedow mit diesem Bescheid als Schädigungsfolge im Sinne der Entstehung ("hervorgerufen") anerkannt worden; das Wort "verschlimmert" ist im Bescheid durchgestrichen. Dasselbe gilt für den Bescheid nach dem KBLG vom 25. September 1951, ebenso für den früheren Bescheid vom 5. August 1943 und den späteren Bescheid vom 30. Juni 1953. Hier ist allerdings die Durchstreichung des Wortes verschlimmert im Schreibmaschinendurchschlag eine Zeile tiefer gerutscht, was aber bei einem Vergleich mit dem sonstigen Inhalt des Bescheides klar erkennbar war. Das LSG hat schon im Auftrag zur Erstattung des Gutachtens die Medizinische Universitätsklinik Erlangen fälschlich darüber unterrichtet, daß Basedow im Sinne der Verschlimmerung anerkannt worden sei; dies hatte zur Folge, daß die Gutachter auch nur von einer Verschlimmerung ausgegangen sind. Ihre Feststellung: "Der kriegsbedingte Verschlimmerungsanteil an einer Basedowschen Erkrankung liegt nicht mehr vor" ist daher als Grundlage der Entscheidung nicht verwertbar. Das LSG hat diesen erheblichen Mangel auch bei der Urteilsab-



fassung nicht erkannt, sondern sich entscheidend darauf gestützt, daß die Basedow-Erkrankung nur im Sinne der Verschlimmerung anerkannt sei. Es hat insoweit gegen den klaren Inhalt der Akten verstoßen und damit § 128 SGG verletzt. Dieser wesentliche Verfahrensmangel macht die Revision bereits statthaft, weshalb nicht mehr geprüft zu werden brauchte, ob auch noch weitere Rügen durchgreifen. Das Urteil beruht auch auf diesem entscheidenden Verfahrensmangel. Das Erlanger Gutachten hat auf den engen Zusammenhang zwischen Schilddrüsenüberfunktion und vegetativem System hingewiesen und ausgeführt, daß aus diesem Grunde nur eine Anerkennung im Sinne der Verschlimmerung erfolgt sei. Das Gutachten hat andererseits noch bestehende vegetative Symptome festgestellt. Wäre es von einer Anerkennung des Basedow im Sinne der Entstehung ausgegangen, so hätte es Stellung dazu nehmen müssen, ob und inwieweit diese Symptome etwa noch auf das anerkannte Leiden zurückzuführen sind. Es ist daher nicht auszuschließen, daß das Urteil ohne den Verfahrensverstoß anders ausgefallen wäre. Es war deshalb aufzuheben. Der Senat konnte angesichts der unzutreffenden tatsächlichen Voraussetzung, von der das Universitäts-Gutachten ausgegangen ist, nicht in der Sache selbst entscheiden. Daher war der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.

